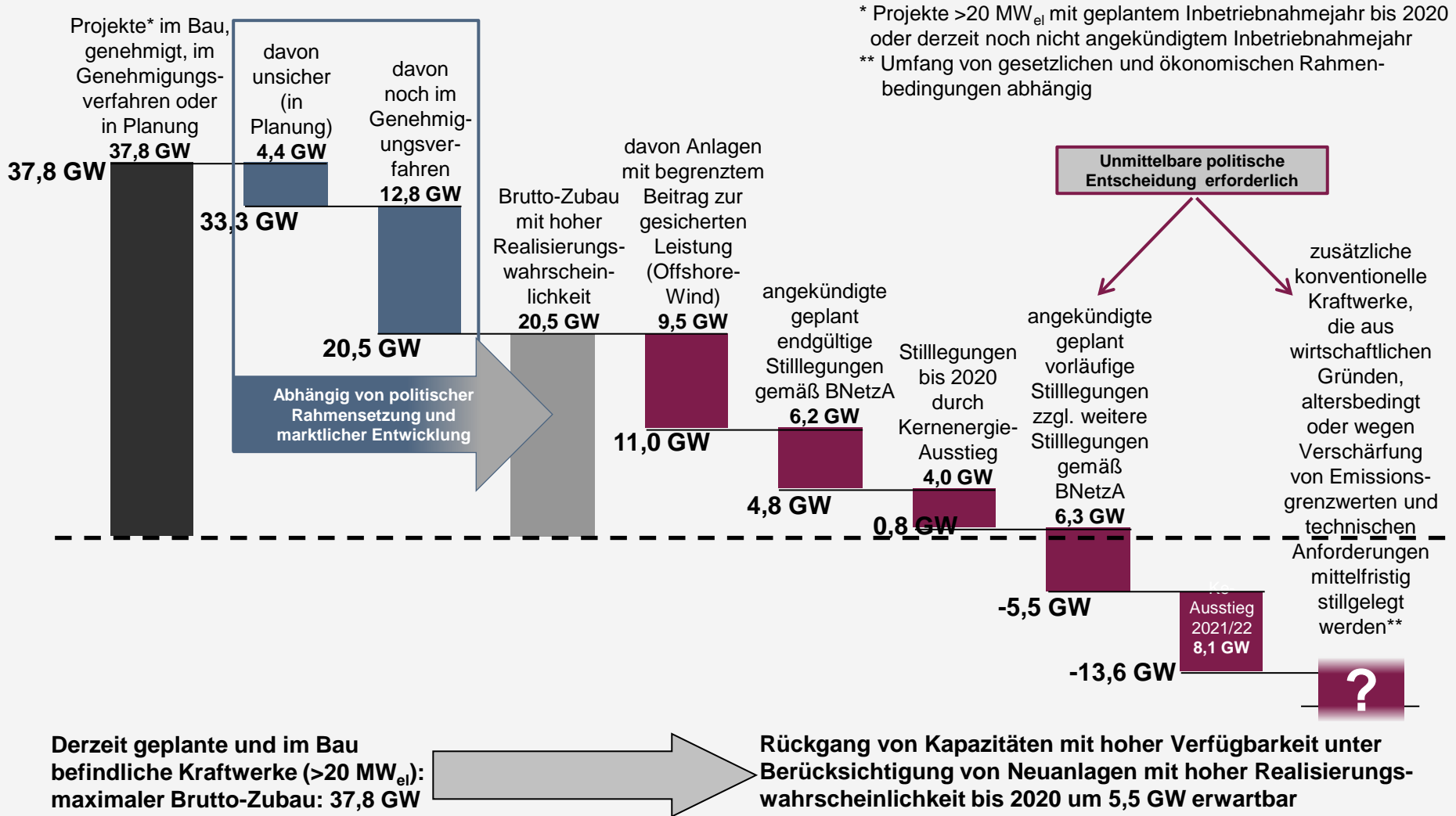


Kapazitätsentwicklung: Kraftwerke mit hoher Verfügbarkeit und hoher Realisierungswahrscheinlichkeit



Quelle: BDEW, Stand 03/2014

Erläuterungen (1)

- **Ausgangspunkt BDEW-Kraftwerksliste (37,8 GW):** Enthält alle derzeit bekannten Kraftwerksprojekte mit einer Leistung von mehr als 20 MW. In der Gesamtsumme von 37,8 GW ist nicht berücksichtigt, in welchem Prozessstadium das Kraftwerk ist oder wie aktiv das Projekt derzeit vorangetrieben wird.
- Bei **derzeit in Planung befindlichen Kraftwerken (4,4 GW)** ist die Realisierungswahrscheinlichkeit aus heutiger Sicht aufgrund einer Vielzahl von Einflussfaktoren sehr schwer zu beurteilen (Marktbedingungen, Finanzierung, rechtliche Vorgaben, Akzeptanz, Netzanschluss etc.). Man befindet sich hier noch in einer frühen Phase der Voruntersuchungen, ein Genehmigungsverfahren wurde noch nicht eingeleitet, die Umsetzung ist derzeit noch sehr unsicher. (Überwiegend Gaskraftwerke und Pumpspeicherwerke)
- **Im Genehmigungsverfahren (12,8 GW):** Die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens kann als erster wichtiger Schritt für die Investitionsabsicht gesehen werden, wenngleich die endgültige Investitionsentscheidung i. d. R. frühestens nach der Erteilung einer Genehmigung erfolgt. Aber auch diese Projekte sind noch mit relativ großer Unsicherheit behaftet, insbesondere aus rechtlichen Gründen (Anhörungsverfahren, Einsprüche, Auflagen etc.), aufgrund von Akzeptanzproblemen aber auch der weiteren politischen Rahmensetzung sowie der zukünftigen Marktentwicklung. (Überwiegend Gaskraftwerke und Pumpspeicherwerke)
- **Brutto-Zubau mit hoher Realisierungswahrscheinlichkeit (20,5 GW):** Genehmigte, im Bau oder im Probetrieb befindliche Anlagen. Hier ist von einer hohen Realisierungswahrscheinlichkeit auszugehen. Lediglich bei genehmigten, aber noch nicht begonnenen Projekten gibt es noch Unsicherheit, falls ein Investor die endgültige Investitionsentscheidung noch nicht getroffen hat. Die genehmigten Offshore-Windparks bedürfen hier einer etwas anderen Bewertung, da diese i. d. R. schon vor längerer Zeit genehmigt wurden, die endgültige Investitionsentscheidung aber noch aussteht und von den weiteren Rahmenbedingungen abhängt.

Erläuterungen (2)

- **Anlagen mit begrenztem Beitrag zur gesicherten Leistung (9,5 GW):** Aufgrund der Betrachtung ab mindestens 20 MW in der BDEW-Kraftwerksliste handelt es sich hier nur um Offshore-Windparks. Wenngleich Offshore-Windanlagen deutlich bessere Auslastungen als Wind onshore oder Photovoltaik erreichen, wird ihr Beitrag zur gesicherten Leistung dennoch im niedrigen einstelligen Prozentbereich veranschlagt. Aus dem Aspekt der Risikoanalyse bezüglich der Versorgungssicherheit heraus wird nicht eine durchschnittliche oder häufig vorkommende Auslastung angenommen, sondern eine niedrige, aber stochastisch durchaus mögliche Einspeisung – sprich Schwachwindphasen – zum Zeitpunkt auftretender Höchstlasten auf der Verbrauchseite unterstellt.
- **Angekündigte endgültige Stilllegung (6,2 GW):** Kraftwerke, für die der Betreiber bereits gemäß § 13a Abs. 1 EnWG bei der Bundesnetzagentur die endgültige Stilllegung angezeigt hat und diese daher nach Ablauf einer Frist von mindestens 12 Monaten erfolgen wird. (gut die Hälfte Steinkohle-Kraftwerke, gut ein Viertel Gas-Kraftwerke, knapp eine Viertel Heizöl-Kraftwerke).
- **Kernenergieausstieg bis 2020 und 2021/22 (4,0 GW & 8,1 GW):** Abschaltung der verbleibenden Kernkraftwerke gemäß Novellierung des AtG vom August 2011.
- **Angekündigte vorläufige Stilllegungen (6,3 GW):** Kraftwerke, für die der Betreiber bereits gemäß § 13a Abs. 1 EnWG bei der Bundesnetzagentur die vorläufige Stilllegung angezeigt hat. Vorläufige Stilllegung bedeutet hier, dass die Anlage nicht innerhalb einer Woche wieder in den Betriebszustand versetzt werden kann. Im Prinzip handelt es sich dabei um die Konservierung von bestehenden Kraftwerken, da deren Betrieb unter den aktuellen Marktbedingungen für den Betreiber wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Hinzu kommen Kraftwerke, von denen die Bundesnetzagentur auf anderen Wegen (z. B. Monitoring) von der Stilllegungsabsicht Kenntnis erlangt hat, diese aber formal vom Betreiber bei der Bundesnetzagentur noch nicht angezeigt wurde. (Überwiegend Gaskraftwerke)
- **Zusätzliche Stilllegungen (?):** Hierbei handelt es sich um mögliche Stilllegungen, die aus heutiger Sicht aufgrund möglicher Szenarien der weiteren Marktentwicklung sowie regulatorischer Eingriffe (u. a. Übergangsregelung IED-RL, BVT-Merkblatt) mittelfristig erwartbar sind. Eine konkrete Abschätzung der möglichen Kapazitäten ist mit dem heutigen Kenntnisstand nur schwer vorzunehmen und hängt zudem stark von der weiteren politischen Rahmensetzung ab.